



Sehr geehrte Mitglieder, liebe Freunde!

Wir möchten Sie gerne auf die Möglichkeit hinweisen, Ihrerseits Beiträge an uns zu senden. Wir veröffentlichen gerne aktuelle Informationen über Ihr Unternehmen, neue allfällige Produkte und Dienstleistungen, die für andere Mitglieder vom Interesse sein können. Die SÖHK bietet diese Leistung kostenlos allen Mitgliedern an.

Wir laden Sie herzlich ein, die deutsche und slowakische Version Ihres Beitrages und Ihr Firmenlogo per Mail an sohk@sohk.sk zu senden. Mehr Informationen erhalten Sie unter der Nummer 00421/2/63536787,88.

➔ Inhalt

Inhalt	1
Quellen aktuellen Informationen	2
Wir heißen neue Mitglieder willkommen.....	2

Wir bereiten vor	2
Veranstaltungen Rückblick	3
Recht und Legislative	4



➔ Quellen aktuellen Informationen

Aktuelle Informationen in Zusammenhang mit COVID-19 in Österreich auf Slowakisch
Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Slowakischen Republik [HIER](#)

Aktuelle Informationen in Zusammenhang mit COVID-19 in Österreich auf Deutsch
Bundesministerium Europäische und internationale Angelegenheiten [HIER](#)

Aktuelle wirtschaftliche Maßnahmen in Zusammenhang mit COVID-19 in Österreich auf Deutsch
Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort [HIER](#)

Erste Hilfe für Arbeitnehmer, Unternehmer und Gewerbetreibenden [HIER](#)
Ministerium für Arbeit, Familie und soziale Angelegenheiten der SR

➔ Wir heißen neue Mitglieder willkommen

Bauerei s.r.o.

Baustoffe, Bauwesen und Handel

[mehr](#)

➔ Wir bereiten vor

01.06.2021, 10:00, online Webinar auf Slowakisch

Robotic Process Automation

 Grant Thornton

08.06.2021, 10:00, online Webinar auf Slowakisch

Öffentliche Vergabewesen in der Slowakei, [mehr](#)



09.06.2021, 10:00, online Webinar auf Englisch

Public procurement rules outside the EU-Directives and state aids in Austria, [mehr](#)

10.06.2021, 10:00, online Webinar

„Aus der Welt der IT-Sicherheit“ – Fallstudie – Sicherheitstest in einem internationalen Unternehmen, [mehr](#)





CHIQUE PIQUE NIQUE



01.07.2021 ab 16:00 – CHIQUE PIQUE NIQUE, Botanischer Garten, Bratislava

Die Slowakisch-österreichische Handelskammer feiert ihr 25-jähriges Jubiläum mit der Vorbereitung des Sommerfestes 2021 unter dem Motto: „CHIQUE PIQUE NIQUE“ im Botanischen Garten in Bratislava. Die Veranstaltung wird gemäß den derzeit gültigen Vorschriften des Gesundheitsamtes der Slowakischen Republik stattfinden. Gleichzeitig möchten wir Sie auf die Möglichkeit der Partnerschaft aufmerksam machen. Bei Interesse können Sie uns gerne unter +421 903 750 964 kontaktieren.

➔ **Veranstaltungen Rückblick**

COVID und Insolvenz – Was die Gläubiger machen können und Schuldner machen müssen?

05. Mai 2021, 10:00, ONLINE WEBINAR auf Slowakisch und Englisch

Themen: finanzielle Probleme des Schuldners und Lösungen, die Begleichung der Forderung, der Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten und andere

Vortragender: JUDr. Martin Provazník (bvp BRAUN PARTNERS)

Mehr finden Sie [HIER](#)

Strategische Projekte in der Verkehrsinfrastruktur

12. Mai 2021, 13:00, ONLINE WEBINAR

Themen: Strategische Verkehrsinfrastrukturprojekte: Legislative und Projekte der Verkehrsinfrastruktur Realisationsphase, geplante Straßeninfrastrukturprojekte, geplante Eisenbahninfrastrukturprojekte

Vortragende: Jaroslav Kmet' und Peter Hrapko (Ministerium für Verkehr und Bau der Slowakischen Republik)

Mehr finden Sie [HIER](#)

Doing Business in Austria

18. Mai 2021, 10:00, ONLINE WEBINAR auf Slowakisch und Deutsch

Themen: Business Location Austria - Opportunities for Slovak companies, Ein aktueller Überblick und ein Update aus steuerlicher Sicht zum Einstieg auf dem österreichischen Markt, Wie man Geschäfte in Österreich macht? Wo liegen die Unterschiede und worauf besonders zu achten ist?, Aktivitäten der Botschaft der Slowakischen Republik in Wien - Unterstützung von slowakischen Unternehmen mit Interesse am österreichischen Markt

Vortragende: Mag. Birgit Reiter-Braunwieser und MMag. Dana Höller-Lipkova, MAIS (ABA– Invest in Austria), Mag. Stornig-Wisek Natascha (LeitnerLeitner Wien), Mag. Dr. Obradovič Vedran (Leitnerlaw Rechtsanwälte Wien), Dipl.Ing. Bronislava Chmelová Botschaft der Slowakischen Republik in Wien). Mehr finden Sie [HIER](#)



Elektronische Signatur in Kürze

EVERSHEDS
SUTHERLAND

26. Mai 2021, 10:00, ONLINE WEBINAR auf Slowakisch

Themen: Der rechtliche Rahmen für die elektronische Unterschrift, Typen von elektronischen Signaturen, Gültigkeit der elektronischen Signatur in der Slowakei (Gültigkeit, Anwendbarkeit elektronisch unterschriebenen Dokumenten bei Gerichtsverfahren, Vollstreckung), Wann Sie auf einer handschriftlichen Unterschrift bestehen sollten, Vor- und Nachteile der elektronischen Signatur, Empfehlungen

Vortragende: JUDr. Helga Vernarcová (Eversheds Sutherland)

Mehr finden Sie [HIER](#)

Stay Connected – Online Speed Business Meeting

Die Veranstaltung wurde vom 27. Mai 2021 auf 28. September verschoben.

➔ Recht und Legislative



Sehr geehrte
Klienten,

Wir erlauben uns Sie darüber zu informieren, dass der Nationalrat der Slowakischen Republik (im Folgenden als „NRSR“ bezeichnet) das Gesetz vom 04.05.2021 über die Unterstützung während der Teilzeitarbeit und über Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetze (im Folgenden als Gesetz bezeichnet) annahm. Die COVID-19-Pandemie hat mit sich auch eine Wirtschaftskrise gebracht, die negative Wirkung auf viele Arbeitnehmer und Arbeitgeber hat.

Die staatliche Unterstützung, die als aktive Maßnahme auf dem Arbeitsmarkt gewährt wurde, war oft langsam und ineffektiv, so dass Grundbedarf entstand, im slowakischen Rechtssystem ein dauerhaftes, stabiles und mit separatem Gesetz festgestelltes Instrument der passiven Arbeitsmarktpolitik zu verankern.

Ziel des NRSR war es, ein Gesetz zu schaffen, das ein funktionaler Bestandteil der Rechtsordnung der Slowakischen Republik wird und Arbeitnehmern und Arbeitgebern **systematische, beanspruchliche und transparente Unterstützung bieten wird.**

Das neu angenommene Gesetz verfolgt zwei Hauptziele, als das erste Ziel können wir die Deckung eines Teiles oder des gesamten Gehaltes des Arbeitnehmers während der Dauer eines Außenfaktors (Pandemie, Notfall) bezeichnen, das vorübergehenden Charakter haben wird und vom Arbeitgeber nicht beeinflusst oder vorbeugt werden kann und welches eine negative Auswirkung auf die Arbeitsverteilung den Arbeitnehmern hat.

Als zweites Ziel können wir die Aufrechterhaltung von Arbeitsplätzen und die Wettbewerbsfähigkeit slowakischer Unternehmer in der Zeit des Dauerns des Außenfaktors bezeichnen.

Das Gesetz definiert einige Grundbegriffe:

- Teilzeitarbeit ist die Zeit ab dem Beginn der Begrenzung des Arbeitgebers, die unter dem Einfluß von Außenfaktor bis Beendigung der Beschränkung der Tätigkeit des Arbeitgebers ausgelöst ist,
- die Einschränkung der Tätigkeit des Arbeitgebers ist ein Hindernis für die Arbeit des Arbeitgebers, so dass ein bestimmter Arbeitgeber mindestens einem Drittel seiner Arbeitnehmer keine Arbeit von mindestens 10% der vorgeschriebenen wöchentlichen Arbeitszeit zuweisen kann,

- als Außenfaktor wird insbesondere: eine Notsituation, ein Ausnahmezustand oder ein außergewöhnlicher Umstand oder Umstände höherer Gewalt verstanden.

Andererseits werden die Kriegszeit und der Kriegszustand, die Saisonalität der durchgeführten Aktivitäten, die Umstrukturierung, die geplante Abschaltung oder der Wiederaufbau nicht als Außenfaktor verstanden.

Bedingungen für die Bereitstellung von Unterstützung:

- Grundvoraussetzung für die Bereitstellung von Unterstützung ist die Tatsache, dass sich der Arbeitgeber in der „Zeit der Teilzeitarbeit“, befindet,

- eine weitere Bedingung ist die Abfuhr von Sozialversicherungsprämien und die Abfuhr der Altersrente Sparbeiträge und das mindestens für 24 Kalendermonate unmittelbar vor dem Kalendermonat, für den der Arbeitgeber die Beihilfe beantragt;

- die Bedingung der Bereitstellung der Unterstützung ist auch keine Durchbrechung des Verbots der illegalen Beschäftigung im Zeitraum von zwei Jahren vor dem Antragstellung für Unterstützung

-die Beihilfe wird für den Arbeitgeber beantragt, der ein schriftliches Abkommen mit den Arbeitnehmervertretern oder mit dem Arbeitnehmer getroffen hat, darüber dass der Arbeitgeber die Beihilfe beantragen wird,

- der Arbeitgeber muss die Beihilfe spätestens bis zum Ende des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, beantragen, für den er die Beihilfe beantragt wird.

Die Unterstützung wird auf der Grundlage eines Antrags geleistet:

Der Antrag auf Unterstützung (im Folgenden als „Antrag“ bezeichnet) wird bei staatlichen

Verwaltungsstellen eingereicht, konkret sind für die Antragsannahme berechtigt:

- Zentralstelle für Arbeit, Soziales- und Familie

- Arbeits-, Sozial- und Familienamt;

Der Antrag muss elektronisch eingereicht werden und muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur signiert werden. Der Antrag wird vom Arbeitgeber eingereicht. Nach Einreichung des Antrags wird die Entscheidung über die Gewährung der Unterstützung innerhalb von 10 Tagen getroffen. Über die Bereitstellung von Unterstützung wird keine schriftliche Entscheidung getroffen. Im Falle, dass der Antrag auf Unterstützung abgelehnt wird, ist es möglich, gegen diese Entscheidung eine Berufung eingelegt werden. Die Beschwerdeinstanz entscheidet innerhalb von 10 Tagen über die Beschwerde.

Beihilfebeträg:

- der Beihilfebeträg wird in Höhe von 60% des Durchschnittslohns des Arbeitnehmers für jede Stunde der Arbeitsverhinderung seitens des Arbeitgebers,

- die Beihilfe wird meist in der Höhe von 1/174 doppelt dem Durchschnittslohn des Arbeitnehmers in der Wirtschaft der Slowakischen Republik für das Kalenderjahr, das das Kalenderjahr vorausgeht, in dem die Beihilfe gewährt wird.

Dh der Höchstbeträg der Beihilfe für eine Stunde des Arbeitshindernisses seitens des Arbeitgebers wird als 60% von 1/174 doppelt des Durchschnittslohnes eines Arbeitnehmers in der slowakischen Wirtschaft vor zwei Jahren festgelegt.

Zeitraum der Beistandsgewährung

- Die Beihilfe wird für maximal 6 Monate während 24 aufeinanderfolgende Monate lang gewährt,

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Stelle, für die ihm die Beihilfe gewährt wurde, mindestens zwei Monate

nach Ablauf des Kalendermonats für zu behalten welche die Beihilfe gewährt wurde. Diese Verpflichtung gilt natürlich nicht für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis vom Arbeitnehmer beendet wird.



Neunter Sieg in der Kategorie Öffentliches Auftragswesen

Der Verlag EPRAVO Group s. r. o. in Mitwirkung mit dem Wochenblatt TREND haben die Sieger des zum neunten Mal veranstalteten Wettbewerbs "Anwaltskanzlei des Jahres 2021" verkündigt. Die Anwaltskanzlei RUŽIČKA AND PARTNERS hat wieder - bereits zum neunten Mal - den angesehenen Hauptpreis in der Kategorie "Öffentliches Auftragswesen" errungen.

Die feierliche Preisverleihung der Ergebnisse des Wettbewerbs in Form eines Gala-Abends hat auch dieses Jahr wegen der außerordentlichen Situation in der Folge der COVID-19-Pandemie nicht stattgefunden. Die Ergebnisse wurden auf der Website www.epravo.sk und in einer Sonderbeilage zum Wochenblatt Trend - "Recht und Anwaltschaft" - veröffentlicht. Das Ziel des Wettbewerbs war, dem örtlichen Markt eine Orientation in den Hauptbereichen des Rechtes zu verschaffen. Dieses Jahr wurden Preise in vierzehn Fachkategorien und ein Sonderpreis im Bereich Pro Bono & CSR verliehen.

Im Bereich des öffentlichen Auftragswesens gehört die Kanzlei RUŽIČKA AND PARTNERS zu unbestrittenen Leadern auf slowakischem Markt, wovon auch die einzigartige ununterbrochene Kette der Siege in dieser Kategorie seit dem Beginn dieses Wettbewerbs im Jahre 2013 zeugt. Unsere Anwälte arbeiteten und arbeiten an etlichen bedeutenden

Zum Abschluss möchten wir Sie darüber informieren, dass im Falle irgendwelcher Fragen Sie uns jederzeit kontaktieren können.

Projekten für den öffentlichen Sektor. Sie vertreten sowohl viele Gesellschaften aus dem privaten Sektor, die um öffentliche Aufträge in der Slowakei oder im Ausland konkurrieren.

Ján Azud, leitender Partner für den Bereich öffentlichen Auftragswesens meint dazu: *„Die öffentliche Auftragsvergabe führt zur Akquisition von Waren, Dienstleistungen oder Bauarbeiten durch den öffentlichen Sektor. Sie ist eng verknüpft mit den strategischen Bedürfnissen des Staates. An ihrem Ende steht dann eine neue oder rekonstruierte Infrastruktur oder ein anderes reales Projekt. Dadurch unterscheidet sich das Recht öffentlicher Auftragsvergabe von vielen anderen Rechtsbereichen. Am Ende der Bemühungen ist nämlich ein Ergebnis sichtbar, welches viele Jahre lang der Öffentlichkeit dienen sollte. Gerade deswegen freuen wir uns ganz besonders über unseren Erfolg in dieser Kategorie.“*

„Wir schätzen diese Auszeichnung sowie die insgesamt hervorragende Bewertung unserer Arbeit im Wettbewerb Anwaltskanzlei des Jahres sehr. Wir sind stolz darauf, dass neben den Geschäftserfolgen während mehr als einem Vierteljahrhundert Marktstätigkeit auch unabhängige Bewertungen der Berufsgemeinschaft im In- und Ausland unsere professionellen Bemühungen und unsere intensive Arbeit widerspiegeln, sowohl im Bereich des öffentlichen Auftragswesens als auch in anderen Bereichen der Rechtspraxis“, ergänzt JUDr. Jaroslav Ružička, PhD., Managing Partner der Kanzlei.

Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf Vertragsverhältnisse nach österreichischem Recht



Dr. Natalia Feriencikova

Die mit der COVID-19 Pandemie verbundenen Beschränkungen des Privat- und Arbeitslebens stellen auch das Wirtschaftsleben von Unternehmern sowie die bestehenden Vertragsbeziehungen mit ihren Vertragspartnern auf eine harte Probe. In unserem Beitrag beleuchten wir nach österreichischem Recht die Fragen der Haftung eines Unternehmers für die Nichterfüllung des Vertrags aufgrund von COVID-19 Maßnahmen, des Auslösens von Konventionalstrafen, sowie der Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung von bestehenden Verträgen mit Vertragspartnern.

Mein Vertragspartner leistet nicht bzw. die vereinbarte Leistung ist für mich nutzlos geworden. Ich möchte den Vertrag beenden - was kann ich tun?

Schuldnerverzug:

Im Falle, dass ein Unternehmer seine Leistung aufgrund der durch COVID-19 Pandemie veranlassten behördlichen Schließung seines Betriebs oder aufgrund der Erkrankung oder Verhinderung (verpflichtende Quarantäne) seiner Mitarbeiter nicht zur vereinbarten Zeit oder am vereinbarten Ort erbringt, so gerät dieser mit seiner Leistungserbringung in Verzug (Schuldnerverzug). Trifft den Schuldner am Verzug jedoch keine Schuld, weil der Verzug beispielsweise auf ein Ereignis der „höheren Gewalt“ (Force Majeure) zurückzuführen ist, handelt es sich um einen sogenannten objektiven Verzug, für welchen der Schuldner seinem Vertragspartner für allfällige durch den Verzug verursachte Schäden keinen Schadenersatz zu leisten hat.

Im Sinne der vorliegenden österreichischen Judikatur aus dem Jahr 2005 zur vergleichbaren Infektionskrankheit SARS handelt es sich wohl beim Ausbruch von COVID-19 ebenfalls um ein Ereignis der „höheren Gewalt“. Ereignisse „höherer Gewalt“ sind von außen kommende, nicht aus der Sphäre der Vertragspartner stammende untypische und elementare Ereignisse, die auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhindert werden können, wie Naturkatastrophen, akute Kriegsgefahr oder bürgerkriegsähnliche Zustände.

Auch wenn der Gläubiger beim objektiven Schuldnerverzug aufgrund eines Ereignisses der höheren Gewalt keine Schadenersatzansprüche gegen den säumigen Vertragspartner geltend machen kann, kann er dennoch unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag

zurücktreten. Die konkrete Dauer der Nachfrist hängt von der Art des Geschäfts ab. Ferner ist bei der Setzung der Nachfrist auch auf die COVID-19 Pandemie Bedacht zu nehmen.

Keine Nachfrist muss der Gläubiger jedoch beim sogenannten „Fixgeschäft“ setzen. Von einem Fixgeschäft spricht man, wenn die Erfüllung zu dem konkret vereinbarten Zeitpunkt dem Gläubiger so wichtig ist, dass er die Leistung nach diesem Zeitpunkt nicht mehr annehmen muss und dieser Umstand für den Schuldner erkennbar war. Im Falle des Verzugs beim Fixgeschäft fällt der Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne das Erfordernis einer Rücktrittserklärung weg (es sei denn, der Gläubiger erklärt unverzüglich, weiter an einer Erfüllung interessiert zu sein). Trotz der Tatsache, dass eine formale Rücktrittserklärung des Gläubigers beim Fixgeschäft nicht erforderlich ist, empfiehlt sich jedoch aus Beweisgründen die Abgabe einer ausdrücklichen Rücktrittserklärung.

Wegfall der Geschäftsgrundlage:

Ein Ereignis der „höheren Gewalt“ kann unter Umständen auch zu einem Wegfall der Geschäftsgrundlage und somit zur Anpassung oder gänzlicher Aufhebung des Vertrags führen. Als Geschäftsgrundlage werden Umstände bezeichnet, von deren Eintritt, Bestehen und Fortbestehen die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss ausgehen und sie zur Grundlage des Vertrages machen, ohne dass diese ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen werden. Zum Wegfall der Geschäftsgrundlage kann es kommen, wenn für den einen Vertragspartner aufgrund von COVID-19 Maßnahmen die Leistung des Schuldners nutzlos geworden ist, auch wenn grundsätzlich der Schuldner bereit sowie im Stande wäre, seine vertragliche Leistung zu erbringen.

Was ist beim Neuabschluss von Verträgen zu beachten?

Besondere Vorsicht ist bei neu abzuschließenden Verträgen geboten, nachdem die Auswirkungen der aktuellen COVID-19 Pandemie auf die Leistungserbringung für die Unternehmer bereits vorsehbar sind. So kann sich ein Vertragspartner beispielsweise im Falle des Schuldnerverzugs nicht mehr auf ein Ereignis der „höheren Gewalt“ berufen, wenn er in Kenntnis der möglichen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie von Anfang an unmögliche Verpflichtungen eingeht oder zu kurze Leistungsfristen vereinbart.

Empfehlenswert ist auch die Aufnahme einer sogenannten „Force Majeure-Klausel“ im Vertrag, welche einerseits die Definition eines Ereignisses der „höheren Gewalt“ regelt und andererseits die Leistungsverpflichtungen sowie die Schadenersatzverpflichtungen der säumigen bzw. nicht leistenden Vertragspartei (allenfalls abweichend von den dispositiven Gesetzesvorschriften) regelt.

Bei Verträgen mit Vertragspartnern aus dem Ausland empfehlen wir eine ausdrückliche Wahl des auf das Vertragsverhältnis anwendbaren Rechts sowie eine Gerichtsstandsvereinbarung. Die Rechtswahlvereinbarung ist für die Beurteilung der rechtlichen Folgen allfälliger

Leistungsstörungen nach dem gewählten Recht wesentlich. Im Falle, dass keine ausdrückliche Rechtswahl getroffen wurde, kommt bei Warenkauf- und Dienstleistungsverträgen zwischen zwei Unternehmern das Recht des Staates zur Anwendung, in dem der Lieferant bzw. Dienstleistungserbringer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat.

Fallen Verzugszinsen an, wenn ich wegen der COVID-19 Pandemie meine Geldverpflichtungen nicht erfüllen kann?

Gemäß § 3 des 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetzes gilt für Verträge, die vor dem 01.04.2020 abgeschlossen wurden, eine Beschränkung der Verzugszinsen auf 4 % jährlich. Diese Beschränkung gilt für Zahlungen, die zwischen 01.04.2020 und 30.06.2020 fällig geworden sind und der Schuldner in diesem Zeitraum in Zahlungsverzug geraten ist, weil er infolge der COVID-19 Pandemie in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt war. Aufgrund dieser Regelung sind weder vereinbarte höhere Verzugszinsen vom Schuldner zu zahlen noch muss dieser dem betreibenden Gläubiger Inkassokosten ersetzen.

Diese Regelung gilt bis 30.06.2022. Danach sind vom Schuldner wieder die vereinbarten oder sonstigen gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen.

Muss ich bei Nichterfüllung des Vertrags die vertraglich vereinbarte Konventionalstrafe an meinen Vertragspartner zahlen?

Eine Sonderregelung in den Zeiten der COVID-19 Pandemie gilt auch für vertraglich vereinbarte Konventionalstrafen. Soweit der Schuldner in Verzug gerät, weil er als Folge der COVID-19 Pandemie in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist oder die Leistung wegen der Beschränkungen des Erwerbslebens nicht erbringen kann, ist er nicht verpflichtet, die vertraglich vereinbarte (verschuldensabhängige oder verschuldensunabhängige) Vertragsstrafe an den Vertragspartner zu zahlen.

Diese Bestimmung gilt für solche Verträge, die vor dem 01.04.2020 geschlossen wurden und gilt ebenfalls bis 30.06.2022.

Wenn der Leistungsverzug nur zum Teil auf die gegenwärtige COVID-19 Pandemie zurückzuführen ist, zum Teil seine Ursache aber auch etwa in organisatorischen Versäumnissen des Schuldners hat, tritt nur eine entsprechend anteilige Befreiung von der Zahlung der Konventionalstrafe ein.

Fazit:

Die obigen Ausführungen zu vertraglichen Leistungsstörungen stellen die allgemein geltenden Regeln des österreichischen Zivilrechts dar. Spezielle und allenfalls abweichende Regelungen gelten für grenzüberschreitende Warenlieferungsverträge, falls auf den jeweiligen Vertrag das UN-Kaufrecht zur Anwendung kommt.

Auch bei Bauverträgen weichen die Risikotragungsregeln gemäß den ÖNORMEN B 2110 und B 2118 von den dispositiven Risikotragungsregeln des ABGB, welche für Werkverträge gelten, erheblich ab.

Für die Beantwortung Ihrer Fragen zu dem gegenständlichen Thema sowie allfällige Rechtsberatung steht Ihnen unsere Expertin jederzeit gerne per E-Mail: natalia.feriencikova@lansky.at zur Verfügung.



Dr. Natalia Feriencikova, Rechtsanwältin
bei LANSKY, GANZGER + partner

Natalia Feriencikova ist Rechtsanwältin bei LANSKY, GANZGER + partner (LGP) und Mitglied des Corporate-Teams. Sie berät Klienten in den Bereichen Gesellschaftsrecht/M&A, Immobilienrecht und Projektfinanzierungen.

Weitere Informationen können Sie auch online nachlesen:
<https://www.lansky.at/>



Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Vertragsbeziehungen nach slowakischem Recht



JUDr. Martin Jacko
JUDr. Barbora Lord

Einschränkungen im privaten und beruflichen Leben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stellen auch slowakische Unternehmer auf Probe. In unserem Artikel befassen wir uns mit der Haftung der slowakischen Unternehmer für die Nichterfüllung des Vertrags aufgrund von COVID-19-Maßnahmen, der Pflicht zur Zahlung von Vertragsstrafen sowie der Möglichkeit, bestehende Verträge mit Vertragspartnern nach slowakischem Recht zu kündigen.

Mein Vertragspartner erbringt seine Leistung nicht bzw. die vereinbarte Leistung ist für mich nutzlos geworden. Ich möchte den Vertrag kündigen - was kann ich tun?

Allgemein:

Zu Beginn ist darauf hinzuweisen, dass das Vertragsverhältnis der Parteien und ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten in erster Linie vom Wortlaut des Vertrags abhängen, den sie miteinander abgeschlossen haben. Im Vertrag können die Vertragsparteien die Definition eines „Ereignisses höherer Gewalt“ sowie das Verfahren anpassen, das anzuwenden ist, wenn ein solches Ereignis eintritt.

In der Praxis können wir jedoch auch auf Situationen stoßen, in denen Ereignisse höherer Gewalt im Vertrag nicht oder nicht ausreichend geregelt sind. In einem solchen Fall ist es notwendig, nach den anwendbaren Regeln in den einschlägigen Rechtsvorschriften zu suchen. Es ist auch wichtig zu unterscheiden, in welchem Verhältnis sich die Vertragsparteien befinden, d.h. ob es sich um ein beidseitig unternehmensbezogenes Geschäft handelt, ein Vertragsverhältnis zwischen Unternehmer und Verbraucher oder eine andere Beziehung handelt.

Verzug des Schuldners:

Wenn der Unternehmer aufgrund von Maßnahmen gegen die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie gezwungen ist, seine Produktion einzustellen, zu unterbrechen oder seine Aktivitäten erheblich zu reduzieren (z.B. aufgrund der Krankheit seiner Mitarbeiter oder der verpflichtenden Quarantäne), kann er seine Dienstleistungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder am vereinbarten Ort erbringen. Ist dies der Fall, kommt er mit der Erbringung seiner Leistungen in Verzug (Schuldnerverzug).

Im Allgemeinen haftet der Schuldner für Schäden, die dem Gläubiger aufgrund der Unmöglichkeit der Leistungserbringung entstehen. Er kann sich jedoch der Haftbarkeit entziehen, wenn er nachweist:

- dass ein Befreiungsgrund (z. B. Ereignis höherer Gewalt) gemäß dem slowakischen Handelsgesetzbuch gegeben ist;
- dass der dem Gläubiger entstandene Schaden auf einen Umstand zurückzuführen ist, der nicht vom Schuldner verursacht wurde (Haftungsausschluss gemäß dem slowakischen Bürgerlichen Gesetzbuch).

Wenn der Schuldner nachweist, dass der Schaden durch einen Umstand verursacht wurde, den er nicht verursacht hat oder der unvorhersehbar und unabhängig von seinem Willen eingetreten ist, haftet er dem Gläubiger gegenüber nicht für diesen Schaden. Die Beweislast liegt hier beim Schuldner.

Gleichzeitig ist der Schuldner verpflichtet, den Gläubiger über die Art des Umstandes, der ihn an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen hindert, sowie dessen Folgen, zu informieren. Bei Verletzung dieser Verpflichtung haftet der Schuldner dem Gläubiger gegenüber für den Schaden, welchen er durch die Nichterfüllung seiner Leistung verursacht hat.

Der Begriff „höhere Gewalt“ ist im slowakischen Rechtssystem nicht definiert, ergibt sich jedoch aus der slowakischen Entscheidungspraxis. Demnach handelt es sich bei einem Ereignis der höheren Gewalt um ein sporadisches Ereignis, das selbst mit größtmöglicher Sorgfalt der Vertragspartei nicht vorhergesehen oder abgewendet werden kann.

Liegt daher aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt eine Pflichtverletzung des Schuldners vor, so ist der Gläubiger grundsätzlich nicht berechtigt:

- vom Vertrag zurückzutreten;
- Zahlung des Schadensersatzes / eine Vertragsstrafe zu verlangen (sofern nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbart).

Gleichzeitig ermöglicht das slowakische Handelsgesetzbuch dem Gläubiger im Falle eines Schuldnerverzugs, sofort vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Verstoß des Schuldners gegen seine Verpflichtungen als wesentlich qualifiziert werden kann.

Im Falle einer geringfügigen Vertragsverletzung kann der Gläubiger vom Vertrag zurücktreten, wenn der Schuldner trotz der vom Gläubiger gesetzten Nachfrist seine Leistung nicht erbringt, wobei diese Frist dem Gegenstand / der Art der Verpflichtung nach angemessen sein muss.

Der Rücktritt vom Vertrag als solcher berührt nicht die Verpflichtung des Schuldners, den Schaden zu ersetzen. Wie oben erwähnt, kann die Haftung des Schuldners bei Nachweis eines Befreiungsgrundes entfallen.

Ereignisse höherer Gewalt können auch aufgrund der unmöglichen Leistungserbringung die Beendigung der Vertragsbeziehung herbeiführen. Dieser Umstand muss jedoch:

- erst nach Vertragsschluss eintreten;
- objektiv sein, d.h. unabhängig von der Handlung / dem Willen der verpflichteten Partei;
- dauerhaft sein.

Diese Tatsache kann beispielsweise bei den sogenannten Fixverträgen auftreten, welche durch die Pflicht zur Leistungserbringung zu einem bestimmten Zeitpunkt gekennzeichnet sind. Die Wirksamkeit des Rücktritts von einem Fixvertrag tritt unmittelbar laut Gesetz in dem Moment auf, in welchem der Schuldner in Verzug gerät, es sei denn, der Gläubiger teilt ihm mit, dass er weiterhin auf die Erfüllung des Vertrags besteht.

Ist die Leistung nur teilweise unmöglich, kann der Gläubiger von diesem Teil der Leistung zurücktreten.

Vereitelung des Vertragszwecks:

Im Falle, dass der Hauptzweck des Vertrags aufgrund eines Umstands (z.B. Ereignis höherer Gewalt), der erst nach Abschluss des Vertrags eingetreten ist, vereitelt wird, können die Parteien von einem solchen Vertrag zurücktreten. Aus dem Konzept des Vertragszwecks folgt, dass nur ein solcher Umstand zum Vertragsrücktritt ermächtigt, ohne welchem eine Partei nicht am Vertragsabschluss interessiert wäre. Die Änderung der Eigentumsverhältnisse einer Partei oder eine Änderung des Wirtschaftsmarktes kann nicht als ein Umstand angesehen werden, welcher zum Vertragsrücktritt ermächtigt.

Was ist beim Abschluss neuer Verträge zu beachten?

Beim Abschluss neuer Verträge empfehlen wir im Allgemeinen, die Ereignisse höherer Gewalt im Vertrag zu definieren sowie die Regeln, die beim Eintritt eines solchen Ereignisses zur Anwendung kommen, sorgfältig festzusetzen.

Bei Vertragsabschlüssen mit Vertragspartnern aus dem Ausland empfehlen wir, eine ausdrückliche Rechtswahl in Bezug auf das Vertragsverhältnis anwendbare materielle Recht zu treffen sowie die ausschließliche Gerichtszuständigkeit zu vereinbaren. Diese vertraglichen Regelungen ermöglichen es den Vertragsparteien, die Rechtsfolgen von möglichen Vertragsverletzungen nach dem anwendbaren Recht im Vorhinein abzuschätzen. In Ermangelung einer ausdrücklichen Rechtswahl unterliegen Verträge über den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen zwischen zwei Unternehmen dem Recht des Landes, in dem der Lieferant oder Dienstleister seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

Muss ich Verzugszinsen zahlen, wenn ich meinen finanziellen Verpflichtungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht nachkommen kann?

Verzugszinsen als Sanktion für eine verspätete Zahlung einer Geldforderung müssen nicht gesondert vereinbart werden, nachdem solche automatisch im Verzugsfall aufgrund der slowakischen Rechtsvorschriften vom Schuldner zu zahlen sind. In der Slowakei unterscheidet sich die Höhe des Verzugzinssatzes je nach Art des Vertragsverhältnisses, d.h. die Verzugszinsen gemäß dem Handelsgesetzbuch und die Verzugszinsen gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder nach den Vorschriften für Verbraucherkredite sind unterschiedlich hoch angesetzt.

Die als „Lex Corona“ bekannten Vorschriften in der Slowakei regeln jedoch nicht ausdrücklich die Beschränkung oder den gänzlichen Erlass von Verzugszinsen. Aus diesem Grund steht es den Parteien weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung, Verzugszinsen auch während der Pandemie zu vereinbaren (z.B. in Form eines Nachtrags zum Vertrag).

Die slowakischen gesetzlichen Bestimmungen, welche als „Lex Corona“ bezeichnet werden, regeln die negativen Auswirkungen auf die Steuern bzw. auf den Finanzbereich (z.B. Zahlungsaufschub bei Rückzahlung von Krediten an Bankinstitute).

Muss ich meinem Vertragspartner bei Nichterfüllung des Vertrages die vertraglich vereinbarte Vertragsstrafe zahlen?

Die Verspätung des Schuldners aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt (z.B. COVID-19-Pandemie) entbindet den Schuldner nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe, sofern diese ausdrücklich vertraglich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

Gemäß dem slowakischen Handelsgesetzbuch bleibt die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe von einem möglichen Vertragsrücktritt aufgrund der COVID-19-Pandemie unberührt.

Gemäß dem slowakischen Bürgerlichen Gesetzbuch muss der Schuldner jedoch keine Vertragsstrafe zahlen, wenn er den Leistungsverzug nicht verursacht hat (z.B. beim Gläubigerverzug). Das Recht des Gläubigers auf Zahlung der Vertragsstrafe nach einem wirksamen Rücktritt vom Vertrag erlischt nicht, wenn sein Anspruch schon früher entstanden ist, d.h. noch vor dem Vertragsrücktritt.

Möglichkeiten zur Lösung finanzieller Schwierigkeiten (vorübergehender Schutz von Unternehmern, Umstrukturierung)

Im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, die den Schuldner häufig in eine Lage bringen kann, in der er seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, kommt es häufig zu Insolvenzen oder Umstrukturierungen von Unternehmen.

Während der ersten Welle der Pandemie wurde in der Slowakei mit dem Gesetz Nr. 62/2020 das Institut für vorübergehenden Schutz von Unternehmern mit Wirkung vom 12.05.2020 bis 31.01.2021 eingeführt. Auf Grundlage dieses vorübergehenden Schutzes wurde mit Wirkung vom 01.01.2021 ein neues Institut für den vorübergehenden Schutz von Unternehmern in finanziellen Schwierigkeiten verabschiedet, und zwar mit dem Gesetz Nr. 421/2020. Im Gegensatz zum genannten bisherigen vorübergehenden Schutz handelt es sich hier um ein dauerhafteres Institut im slowakischen Rechtssystem. Es geht daher nicht nur darum, Unternehmern zu helfen, die aufgrund der Coronakrise in Schwierigkeiten geraten sind. Dieses Institut soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Unternehmer die schwierige Phase der Pandemie überwinden können. Es schützt daher die Unternehmer vor ihren Gläubigern während der Pandemie.

Der vorübergehende Schutz des Unternehmers wird vom örtlich zuständigen Gericht beschlossen, sodass im Falle einer positiven Entscheidung für den Unternehmer Folgendes gilt:

- (i) Insolvenzanträge von Gläubigern werden nicht behandelt;
- (ii) es besteht für den Schuldner keine Verpflichtung, bei Vorliegen von Insolvenzgründen einen Insolvenzantrag zu stellen;
- (iii) die Bestimmungen betreffend vertragliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte werden geändert;
- (iv) der Lauf von Verjährungsfristen wird unterbrochen;
- (v) es ist während dem vorübergehenden Schutz nicht zulässig, Gewinne auszuschütten, andere Eigenmittel zu verteilen oder das Eigentum des Unternehmers anderweitig zu veräußern.

Das Gericht gewährt dem Unternehmer diesen vorübergehenden Schutz für drei Monate mit der Option, dass der Unternehmer eine Verlängerung um weitere drei Monate beantragen kann, wenn zumindest zwei Drittel der Gläubiger zustimmen und der Unternehmer gleichzeitig mit den Gläubigern über die Änderung der Verträge bzw einen teilweisen Verzicht auf Forderungen oder Finanzierung (diese Tatsachen müssen schriftlich dokumentiert werden) verhandelt.

Die schwierige Situation kann in der Regel durch informelle Mittel (z. B. Verhandlungen mit Vertragspartnern, Suche nach Investoren) oder, falls es sich um eine Überschuldung handelt, durch formelle Mittel (insbesondere eine Umstrukturierung), gelöst werden.

Natürlich hat der informelle Umgang mit Insolvenzen viele Vorteile, insbesondere:

- Promptheit im Vergleich zu formalen Mitteln;
- geringere administrative Komplexität im Vergleich zu formalen Mitteln;
- keine Reputationsschäden des Unternehmers;
- die Möglichkeit, das Geschäft fortzusetzen, ohne zusätzliche Verpflichtungen erfüllen zu müssen (wie dies beispielsweise bei Umstrukturierungen der Fall sein kann).

Beim formellen Umgang zur Lösung der schwierigen finanziellen Situation des Unternehmers kommt eine Umstrukturierung in Frage, welche einen formellen Prozess gemäß dem slowakischen Gesetz Nr. 7/2005 darstellt, dessen Ergebnis die Wiederbelebung des Unternehmens, die Erhaltung mindestens eines wesentlichen Teils seines Geschäfts und die Gläubigerbefriedigung von mindestens 50% sein sollte. Diese Reduzierung von Gläubigerforderungen ist der größte Vorteil der Umstrukturierung. Über den Antrag auf eine Umstrukturierung entscheidet das Gericht, welches auch den von den Gläubigern genehmigten Umstrukturierungsplan bestätigt.

Fazit:

Im Falle eines Verzugs bei der Erbringung von Dienstleistungen und Lieferung von Waren ist es erforderlich, den Vertragspartner unverzüglich darüber zu informieren. Falls der Verzug nicht vom Schuldner verursacht wurde, ist dies entsprechend bekanntzugeben.

Im Rahmen der "Lex Korona"-Gesetzgebung wurde das Institut des vorübergehenden Schutzes eines Unternehmers (heute "vorübergehender Schutz eines Unternehmers in finanziellen Schwierigkeiten" genannt) im slowakischen Recht eingeführt, welches erheblich der Überwindung von negativen Auswirkungen der Pandemie auf die Geschäftstätigkeit des betroffenen Unternehmens helfen kann.

Eine Umstrukturierung kann auch für einen Unternehmer in finanziellen Schwierigkeiten hilfreich sein, was nicht nur seine Geschäftstätigkeit aufrechterhält, sondern dem Unternehmer auch hilft, die Anzahl von befriedigten Forderungen erheblich zu reduzieren.

Unser Experte steht Ihnen jederzeit per E-Mail: martin.jacko@lansky.sk zur Verfügung, um Ihre Fragen zu dem gegenständlichen Thema sowie sonstige rechtlichen Fragen zu beantworten.



JUDr. Martin Jacko, Managing Partner und Rechtsanwalt

bei LANSKY, GANZGER + partner Bratislava

Er ist auf Gesellschaftsrecht, Vertragsrecht, M&A, Baurecht, Immobilien- und Verwaltungsrecht, Insolvenz- und Restrukturierungsrecht, Compliance, öffentliches Auftragswesen, staatliche Beihilfen / Investitionshilfen sowie internationales und europäisches Recht spezialisiert.



JUDr. Barbora Lord, Senior Lawyer

bei LANSKY, GANZGER + partner Bratislava

Sie ist auf Zivilrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht und M&A, Insolvenz- und Umstrukturierungsrecht, Arbeitsrecht und Prozessführung spezialisiert.

Weitere Informationen können Sie auch online nachlesen:

<https://lansky.sk>

LANSKY, GANZGER + partner Bratislava | Dvořákovo nábrežie 8A, 811 02, Bratislava

T +421-2-5930-8061 | E office@lansky.sk





Thermia Palace
Ensana Health Spa Hotel



Mit Eleganz & Erfahrung ins Wohlbefinden

Lassen Sie sich verzaubern: Als Gast in diesem slowakischen Jugendstil-Juwel auf der grünen Kurinsel Piešťany erwarten Sie Spa- und Wellness-Angebote der Extraklasse gepaart mit exzellentem Service und Spitzengastronomie. Bad Piešťany ist seit über 100 Jahren für die erfolgreiche Behandlung bei Erkrankungen des Bewegungsapparates und Rheuma bekannt – mit hochwirksamen Naturheilmitteln wie heißes Thermalheilwasser und einzigartigem schwefelhaltigen Heilschlamm.

Bad Pistyany war schon 1809 am Wiener Hof gut bekannt. Die Geschichte dieses Hotels ist untrennbar mit der Österreichisch-Ungarischen Monarchie verbunden: Verhandlungen während des ersten Weltkrieges fanden hier statt. Als das Hotel Thermia Palace 1912 erstmals seine eleganten Tore öffnete, war es das erste 5-Sterne-Hotel in der Slowakei.

Auch heute noch gehört das Ensana Luxusanwesen, Mitglied der Ensana Health Spa Hotelgruppe, zu den besten Häusern des Landes, und dieses Jugendstil-Hotel befindet sich gerade einmal zwei Autostunden von Wien entfernt. Köstlicher Genuss. Der Küchenchef und sein international-erfahrenes Team zelebrieren Kochkunst auf höchstem Niveau – lokale Spezialitäten werden gekonnt mit modernem Geschmack kombiniert – diese leichten Gerichte bringen Ihren Stoffwechsel wieder auf Touren und lassen Ihren Aufenthalt zu einem Erlebnis werden! Apropos Erlebnis: das moderne Wellnesscenter mit Wasser- und Saunawelt, Whirlpool, beheizte Außenbecken – übrigens ganzjährig über die Geothermie beheizt – komplettieren das Angebot für Ihre Erholung. Für viele Besucher ist der Hauptgrund für einen Besuch im Spa die Heilkraft der zertifizierten Thermalwasserquellen und der einzigartige Schwefelschlamm, der jährlich aus dem Fluss Waag gewonnen wird. Im, an das Thermia Palace Hotel angeschlossene, kaiser-königlichen Irma Health Spa können Sie aus mehr als 60 Behandlungen wählen: Schlamm packungen, Thermalwassertherapien, diverse Bäder, Massagen sowie Wellness- und Beautybehandlungen.

**Reservierung: +421 33 775 7733, res.pn@sk.ensanahotels.com
www.ensanahotels.com/thermia-palace**